

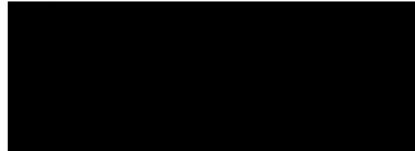



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
UMWELT

Die Generaldirektorin

Brüssel , 08/04/2021  
ENV.E3/KMI/ib/Ares(2021)1954522

Frau Lea Pfau



*Vorab per E-Mail:* 

**Betr: Ihr Antrag auf Akteneinsicht – Az. GestDem Nr. 2021/1668**

Sehr geehrte Frau Pfau,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 18/03/3032; in dem Sie einen Antrag auf Akteneinsicht stellen und am selben Tag unter o.g. Aktenzeichen registriert wurde.

Sie beantragen Zugang zu „sämtlichen Dokumente[n] im Zusammenhang mit INFR(2020)2205 gegen Deutschland ("AIR - Transposition of Directive 2010/75/EU of EP and Council of 24 November 2010 on industrial emissions (integrated pollution prevention and control) into German legislation"), darunter sämtlicher Schriftverkehr zwischen der Kommission und Deutschland und sämtliche Entscheidungsdokumente der Kommission wie interne Memos“.

Damit bezieht sich Ihr Antrag auf folgende Dokumente:

**Email** “FW Proposals for the May cycle of infringements”, 8. April 2020

**Zustimmung des Juristischen Dienstes**, 8. April 2020, ARES(2020)1553876

„**Infringement fiche**“ (interne Zusammenfassung des Falls) in den Fassungen

- vom 6. Mai 2020 (vom Kabinett der Präsidentin der Kommission bestätigt)
- vom 11. Mai 2020 (vom Kabinettschefsmeeting („HEBDO“) genehmigt)
- vom 14. Mai 2020 (von den Kommissaren im Kollegium genehmigt)

**Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland vom 14. Mai 2020, C(2020)2501final**, deutsche und englische Fassungen, sowie die E-Mail, mit der dieses Aufforderungsschreiben am 15. Mai 2020 übermittelt wurde und die Eingangsbestätigung vom selben Tag

**Mitteilung der Bundesrepublik Deutschland an die Kommission** vom 14. September 2020, Ref. INF(2020)119545

Nach Prüfung der angeforderten Dokumente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung nicht erfolgen kann.

Die von Ihnen angeforderten Dokumente beziehen sich auf eine laufende Untersuchung bezüglich eines möglichen Verstoßes gegen Unionsrecht, nämlich auf das von Ihnen zitierte Verfahren (2020)2205, welches im Mai letzten Jahres eröffnet wurde und noch nicht abgeschlossen ist.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache LPN festgestellt, dass für Dokumente im Zusammenhang mit laufenden Vertragsverletzungsverfahren eine allgemeine Vermutung besteht, dass eine Offenlegung nicht möglich ist.<sup>1</sup> Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof das frühere Urteil des Gerichts erster Instanz (jetzt Gericht) in der Rechtssache Petrie bestätigt, in dem er entschieden hat, dass „die Mitgliedstaaten während der Untersuchungen, die zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen könnten, von der Kommission Vertraulichkeit erwarten [dürfen].“<sup>2</sup> Die Offenlegung der Dokumente zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde den Zweck der laufenden Untersuchung beeinträchtigen, da sie das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Mitgliedstaat und der Kommission beeinträchtigen würde, das notwendig ist, um im betreffenden Fall ohne Anrufung des Gerichtshofs zu einer Lösung zu gelangen. Daher findet die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dieses Dokument Anwendung

In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu den angeforderten Dokumenten geprüft. Da jedoch die oben erwähnten Bedenken für die beiden Dokumente in ihrer Gesamtheit gelten, ist es leider nicht möglich, Zugang zu Teilen dieser Dokumente zu gewähren.

Die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 festgelegte Ausnahmeregelungen finden Anwendung, sofern kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Freigabe der Dokumente besteht. Nachdem Ihr Antrag im Hinblick auf Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001/EG und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 1367/2006/EG sorgfältig geprüft wurde, komme ich jedoch zu dem Schluss, dass im vorliegenden Fall kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, das die Freigabe des Dokuments verlangen würde.

Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweit Antrag stellen, in dem Sie die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 14. November 2013, Liga para a Protecção da Natureza (LPN) und Republik Finnland gegen Europäische Kommission, verbundene Rechtssachen C-514/11 P und C605/11 P, EU:C:2013:738, Rn. 65

<sup>2</sup> Urteil vom 11. Dezember 2001, Petrie u.a. gegen Europäische Kommission, Rechtssache T-191/99, EU:T:2001:284, Rn. 68.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission  
Generalsekretariat  
Transparenz, Dokumentenmanagement & Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)  
BERL 7/076  
1049 Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

oder per E-Mail an: [sg-acc-doc@ec.europa.eu](mailto:sg-acc-doc@ec.europa.eu)

Mit freundlichen Grüßen

*(e- unterzeichnet)*

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.